



An: Ratssitzung 20.05.2021
Von: FB 10 - Zentrale Dienste und Ordnung
Betreff: Stellungnahmen verkaufsoffene Sonntage – neue Verordnung

Mit Schreiben vom 28.04.2021 wurden die folgenden Institutionen über das Anhörungsrecht zu der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung informiert. Die Frist bis zum 15.05.2021 Stellungnahmen zukommen zu lassen ist um. Sollten bis zu dem v.g. Termin keine Stellungnahme vorliegen, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die neue Verordnung bestehen.

Gewerkschaft ver.di

Ver.di spricht sich prinzipiell gegen verkaufsoffene Sonntage aus.
(Begründung s. Schreiben)

IHK Nord Westfalen

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnungen an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen der Gesetze eingehalten werden.

Handwerkskammer Münster

Von Seiten des Handwerks werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben keine Bedenken erhoben.

Handelsverband Nordrhein-Westfalen / Westfalen Münsterland

Keine Stellungnahme eingegangen, es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die neue Verordnung bestehen.

Evangelische Kirchengemeinde Billerbeck

Keine Stellungnahme eingegangen, es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die neue Verordnung bestehen.

Katholische Kirchengemeinde Billerbeck

Keine Stellungnahme eingegangen, es wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegen die neue Verordnung bestehen.

i.A.


Michelle Ahlers


**Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel**
**Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft**

ver.di Bezirk Münsterland - Postfach 78 70 • 48042 Münster

**Stadt Billerbeck
Zentrale Dienst und Ordnung
z. H. Herrn Messing
Markt 1
48727 Billerbeck**
**Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster**

 Johann-Krane-Weg 18
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Vorab per Fax

Datum 14.05.2021

Ihre Zeichen 10 - nl / 300-123-11.

Unsere Zeichen m0

Tel.-Durchwahl 0251-93300-58

Fax-Durchwahl

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Stadt
Billerbeck aus besonderem Anlass**

 Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,
sehr geehrter Herr Messing,

mit Schreiben vom 28. April 2021 bei uns eingegangen am 05. Mai 2021 – teilen Sie uns mit, dass der Rat der Stadt Billerbeck am 20. Mai 2021 die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Billerbeck beschließen wird. Verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Billerbeck sind geplant:

- am letzten Sonntag im April (Kirmes- und Büchermarkt)
- am 3. Sonntag im Juni (Gans Billerbeck)
- am 3. Sonntag im September (Stadtfest)
- am 1. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

Zu den beabsichtigten Ladenöffnungen nehmen wir nunmehr wie folgt Stellung:

Vor 1.700 Jahren, am 03. März 321 n. Chr. verfügte Konstantin der Große per Edikt den historisch ersten „staatlichen Schutz des arbeitsfreien Sonntags“. Heute ist die Sonntagsruhe in unserem Grundgesetz verankert. Der Sonntag ist kein Tag zum Shoppen und Schufteln. Er gehört der Familie, dem Glauben, der Kultur, dem Sport, der Geselligkeit und der Erholung. Der Alltag ist für die Allermeisten von uns zunehmend rastlos geworden. Arbeitsverdichtung, flexible Arbeitszeiten, Wechsel von Arbeitsphasen und Arbeitslosigkeit, aber auch immer mehr Anforderungen im Privaten setzen uns unter Stress. Der arbeitsfreie Sonntag bildet – noch – eine Ruheinsel, in der Menschen ihre Zeit nach ihren Bedürfnissen verbringen können. Deshalb sprechen wir uns prinzipiell gegen verkaufsoffene Sonntage aus. Gemeinsam mit der bundesweiten Allianz für den freien Sonntag setzen

 Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

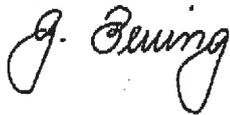
 e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

wir uns für den Erhalt der Sonntagsruhe ein, ebenso wie für Öffnungszeiten im Handel. Sonntagsarbeit im Einzelhandel bedeutet für die Beschäftigten in Billerbeck sonntags zu arbeiten und den Ausschluss von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag. Der Besuch von Sportveranstaltungen, Ausflügen mit der Familie usw. sind an diesen Sonntagen für die Beschäftigten des Einzelhandels in Billerbeck nicht möglich, so dass insofern ins Gewicht fällt, weil die Arbeitszeiten unter der Woche sehr stark ausgedehnt sind. Viele verkaufsoffene Sonntage sind in 2020 ausgefallen, weil die nach der Rechtsprechung erforderlichen Veranstaltungen coronabedingt nicht stattfinden konnten. Das Bundesverwaltungsgericht hat gerade erst durch sein Urteil vom 22.06.2020 betont, dass durch verkaufsoffene Sonntage der Sonntag nicht zum Werktag werden und deshalb nicht ohne eine Veranstaltung mit prägender Wirkung stattfinden darf. Die Coronapandemie hat den Einzelhandel im vergangenen Jahr flächendeckend getroffen. Inwieweit die nun vom Rat der Stadt Billerbeck beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage, insbesondere für Juni 2021 durchgeführt werden können, bleibt aus unserer Sicht abzuwarten. Wir gehen jedoch stark davon aus, dass die Veranstaltungen nur dann stattfinden werden, wenn die Coronapandemie bzw. die zu diesem Zeitpunkt gültige Coronaschutzverordnung der Landesregierung NRW dieses auch zulassen.

Abschließend möchte ich mich für das gemeinsame, konstruktive Gespräch in Ihren Räumlichkeiten bedanken und wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein hoffentlich bald coronafreies Jahr 2021.

Ich gehe davon aus, dass uns nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass diese uns unmittelbar übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Billerbeck
Sandra Niemann
Fachbereich Zentrale Dienste
Postfach 1361
48723 Billerbeck

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

4. Mai 2021

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlasse in der Stadt Billerbeck

hier: Anhörung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 28.04.2021; Ihr Zeichen: 10-ni/300-123-11

Sehr geehrte Frau Niemann,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der ordnungsbehördlichen
Verordnung der Stadt Billerbeck über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

In der Stadt Billerbeck sind folgende Sonntage, jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr, zur
Freigabe der Ladenöffnungszeiten beantragt:

- Letzter Sonntag im April, Anlass: „Kirmes und Büchermarkt“
- Dritter Sonntag im Juni, Anlass: „Gans Billerbeck“
- Dritter Sonntag im September, Anlass: „Stadtfest“
- Erster Adventssonntag, Anlass: „Weihnachtsmarkt“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Gemeinde und als Möglichkeit
für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu
präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der
Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur
Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung.

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrundes bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert. Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung steht gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung in der Regel nur im Vordergrund, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der jeweiligen Veranstaltung begrenzt wird. Nur insoweit bleibt ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar. Zudem muss ein zeitlicher Zusammenhang zur Veranstaltung bestehen. Ansonsten kann der Anlass nicht den öffentlichen Charakter einer zeitlich getrennt davon stattfindenden Ladenöffnung prägen (VG Aachen vom 28.08.2018, 3 L 1261/18).

Für weitergehende Erläuterungen verweisen wir auf die Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit § 6 LÖG NRW des Wirtschaftsministeriums NRW:

<https://www.wirtschaft.nrw/loeg-nrw-anwendungshilfe>

Darüber hinaus ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wie sich die momentan weltweit verbreitete Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) im Laufe des Jahres entwickeln wird. Zu beachten ist daher ggf. die zu dem Zeitpunkt der vorgesehenen Sonntagsöffnungen geltende Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW sowie das Infektionsschutzgesetz des Bundes.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche

Ahlers, Michelle

Betreff:

AW: Offenhalten von Verkaufsstellen / Billerbeck

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de <ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Mai 2021 14:36

An: Niemann, Sandra <niemann@billerbeck.de>

Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen / Billerbeck

Sehr geehrte Frau Niemann,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



**HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER**

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de